

vollkommen verhärtete und zu dem bekannten schönen Schmuckstein wurde. Bei der neuerdings wieder starken Bedeutung des Bernsteins für das Schmuckgewerbe ist es verständlich, daß der Bernstein in die erste Gruppe aufgenommen wurde.

Keine Halbedelsteine mehr

Von großer Bedeutung ist es auch, daß die Bezeichnung „Halbedelstein“ fortgefallen ist. Schon lange wurde es als Mangel empfunden, daß man lediglich den vier Edelsteinen Diamant, Rubin, Saphir und Smaragd die Bezeichnung Edelstein zugestand und alle übrigen Halbedelsteine nannte. Es ist wirklich nicht einzusehen, daß z. B. ein wertvoller Edeltopas nur als Halbedelstein gegenüber einem unansehnlichen weißen Saphir als Edelstein, gelten soll. Das Entscheidende für die Bezeichnung als Edelstein ist künftig allein die Tatsache, daß der Stein ohne Zutun von Menschenhand in der Natur entstanden ist. Ergänzend muß allerdings noch darauf hingewiesen werden, daß natürlich nicht jeder in der Natur entstandene Stein oder auch jede Kristallisation eines Minerals als Edelstein zu gelten hat. Bekanntlich bilden die Edelsteine kein einheitliches Gebiet der Mineralogie; die Edelsteinkunde muß vielmehr zur Begriffsbestimmung noch die weniger konkreten Begriffe der Schönheit, der Tradition und die zu allen Zeiten dem Schmuckbedürfnis eng verwandte Vorstellung von glückbringenden Kräften hinzugesellen.

Edelsteine in diesem Sinne sind also künftig weder synthetische Steine noch rekonstituierte Steine, auch nicht Dubletten, Markasiten, Glassteine oder Kunstharz (dessen Bezeichnung als Kunstbernstein od. dgl. bereits durch ein besonderes Gesetz vom 3. Mai 1934 untersagt wurde). Dadurch kommen die wirklich echten Steine wieder zu ihrer hervorragenden Stellung.

Täuschende Bezeichnungen verschwinden

Außer den Begriffsbestimmungen hat der RAL auch genaue Bezeichnungsvorschriften für Edelsteine und Schmucksteine für den Handel festgelegt. Damit wird vor allem die Unsitte beseitigt, einem weniger wertvollen Edelstein die Bezeichnung eines wertvolleren zuzulegen. Bei den Benennungen der einzelnen Edelsteine sind künftig nur die vom RAL festgelegten zulässig. Es verschwindet z. B. der „Caprubin“, der ja nur ein Granat und kein Rubin ist. Auch die Bezeichnung eines grüngefärbten Achats als „Chrysopras“ oder eines rotgefärbten Achats als „Karneol“ ist unstatthaft. Als Chrysopras darf künftig nur noch der echte Chrysopras, der bekanntlich nicht nur in Brasilien, sondern auch im deutschen Schlesierlande gefunden wird, bezeichnet werden. Ebenso verhält es sich mit dem Karneol.

Wichtig ist ferner, daß der vielseitig verwendete Achat künftig klar bezeichnet werden muß. Für naturfarbigen Achat sind außer der Bezeichnung „Achat“ noch die Bezeichnungen „Onyx“ (schwarzer Achat), „Sard“ und „Sardonyx“ zulässig. Wird der Achat gefärbt oder gebeizt, so ist dies mit anzugeben. Ein in der Natur hell gefundener Achat, der schwarz gefärbt wurde, darf nicht mehr wie bisher als „Onyx“, sondern nur noch als „Achat gefärbt“ oder „Achat gebeizt“ bezeichnet werden. Überhaupt müssen alle Edelsteine, die chemisch gefärbt wurden, mit dem Zusatz „gefärbt“ kenntlich gemacht werden. Wenn auch die vom RAL als Beispiele angeführten Bezeichnungen „lapisartig gefärbter Jaspis“, „nachgefärbter Türkis“, „chrysoprasartig gefärbter Achat“ recht umständlich und lang sind, so wollen wir sie doch im Interesse eines lautereren Wettbewerbs annehmen. Ferner sind auch

Namen, die auf einen bestimmten echten Stein schließen lassen, nur zulässig, wenn es sich tatsächlich um diesen echten Stein handelt. Wird z. B. von einem „Brillant“ oder einer „Rose“, also von Schleifarten gesprochen, so darf dies nur bei geschliffenen Diamanten geschehen. Ein weißer Saphir mit Brillantschliff darf niemals als „Brillant“ bezeichnet werden. Vorgeschrieben wird auch, daß man nur das Chrysoberyll-Kaßenaug als „Kaßenaug“ ohne jeden weiteren Zusatz ansprechen darf, während das Turmalin-Kaßenaug, das Quarz-Kaßenaug und das Saphir-Kaßenaug nur mit dieser vollständigen Bezeichnung gehandelt werden dürfen. Auch der Unterschied zwischen dem Edeltopas (kurz Topas) und dem Quarztopas ist klargestellt. Als „Topas“ darf lediglich der Edeltopas bezeichnet werden, während der Schmuckstein aus dem Quarzmineral nur als „Quarztopas“ oder „Topasquarz“ angeboten werden darf. Klarheit ist auch bezüglich des Lapislazuli (Lasurstein) geschaffen. Nur der echte Lapislazuli darf so heißen. Die irreführende Bezeichnung „deutscher Lapis“ (deutscher Lapislazuli), die bisher für blaugefärbten Achat angewandt wurde, ist unzulässig.

Schließlich sind Wortverbindungen, wie Natur, naturrein, echt oder edel, nur bei Edelsteinen und Schmucksteinen zulässig, einen „echten synthetischen Rubin“, dem man auch in der Praxis begegnete, wird es künftig nicht mehr geben.

Die rekonstituierten Steine

Die zweite Gruppe der Begriffsbestimmungen des RAL bezieht sich auf die rekonstituierten Steine (nicht etwa: „rekonstruiert“, da dies eher auf synthetische Steine hinweisen würde). Als rekonstituierte Steine bezeichnet der RAL, wie es auch bisher handelsüblich war, die aus Bruchstücken gleicher Edel- und Schmucksteine künstlich zusammengefügte Steine. Die rekonstituierten Steine müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Es ist der Edelstein, aus dessen Bruchstücken der rekonstituierte Stein entstanden ist, mit dem Zusatz „rekonstituiert“ anzugeben, z. B. „Turmalin rekonstituiert“. Die Abkürzung „rec.“ ist zulässig. Eine gewisse Ausnahme bildet der Preßbernstein, der nicht als „Bernstein rec.“ bezeichnet zu werden braucht, sondern nach dem bereits erwähnten Gesetz zum Schutze des Bernsteins als echter Bernstein gehandelt werden darf.

Schluß mit den unkorrekten Bezeichnungen synthetischer Steine!

Die synthetischen Steine bilden die dritte Gruppe der Begriffsbestimmungen des RAL. Danach ist zunächst zu beachten, daß die Bezeichnung „synthetischer Edelstein“ unzulässig ist. Lediglich der Ausdruck „synthetischer Stein“ ist gestattet. Die Definition des RAL geht dahin, daß diese Steine „durch chemisch-technische Verfahren hergestellte Erzeugnisse sind, deren wesentliche chemische und physikalische Eigenschaften mit denjenigen der synthetisch dargestellten Mineralart, nach der sie benannt werden, übereinstimmen. Die Übereinstimmung dieser Eigenschaften muß innerhalb des Schwankungsbereiches der entsprechenden Eigenschaften der synthetisch dargestellten Mineralien liegen“. Damit hat der RAL klar ausgesprochen, daß ein synthetischer Stein nur dann die Bezeichnung eines bestimmten Edelsteines tragen darf, wenn er mit diesem seinem chemischen Aufbau nach übereinstimmt. Dadurch werden die großen Mißstände auf diesem Gebiet beseitigt. Es ist bisher lediglich gelungen, den Korund und den Spinell synthetisch dar-